
Verordnung über die Organisation der kantonalen Invalidenversicherungs-Kommission¹

(Vom 26. November 1959)²

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

in Anwendung von Art. 55 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959,

beschliesst:

I. Organisation

§ 1 Aufgaben

Der kantonalen Invalidenversicherungs-Kommission, im folgenden Kommission genannt, obliegen die ihr gemäss Bundesrecht übertragenen Aufgaben.

§ 2 Ausstand

¹ Die Vorschriften über den Ausstand gemäss Gesetz über die Verwaltungspflege im Kanton Schwyz sind sinngemäss anzuwenden.

² In den Ausstand hat auch ein Arzt zu treten, der den Versicherten ärztlich betreut.

§ 3 Sekretariat

Die kantonale Ausgleichskasse führt das Sekretariat der Kommission und besorgt alle Sekretariatsgeschäfte.

II. Verfahren

§ 4 Aufgaben des Präsidenten

¹ Der Präsident leitet die Geschäfte der Kommission. Er ordnet auf Grund der vom Sekretariat vorbereiteten Akten an, ob ein Geschäft in mündlicher Beratung oder auf dem Zirkulationsweg zu erledigen ist.

² Er kann für einzelne Geschäfte Referenten bezeichnen.

§ 5 Mündliche Beratung

¹ Die Kommission fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Präsident stimmt mit und hat den Stichtscheid. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern wird geheim abgestimmt.

² Im übrigen stellt die Kommission ihre Geschäftsordnung selbst auf, soweit nicht bundesrechtliche Vorschriften bestehen.

III. Amtsverhältnis und Besoldung

§ 6 Amtsverhältnis

Die Mitglieder der Kommission sind für die Erfüllung ihrer Pflichten in gleicher Weise verantwortlich wie die Mitglieder anderer Behörden des Kantons.

§ 7 Vergütung

¹ Die Mitglieder der Kommission beziehen die gleichen Vergütungen wie die Mitglieder der übrigen kantonalen Kommissionen.

² Der Regierungsrat kann, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Bundesamt für Sozialversicherung, dem Präsidenten eine feste Entschädigung sowie den Mitgliedern, die wegen der Beanspruchung durch die Kommission einen Verdienstausfall erleiden, der durch das Taggeld nicht gedeckt ist, eine individuell festgesetzte Vergütung zusprechen.

IV. Inkrafttreten

§ 8 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1960 in Kraft.

¹ GS 14-286.

² Vom Eidgenössischen Departement des Innern am 15. Dezember 1959 genehmigt.